

BAUBESCHREIBUNG

Projektbezeichnung:

B 20, Inst zw WackerKnoten + GE Sulzbogen

Inhaltsverzeichnis

0.	Begriffsbestimmungen und allgemeine Festlegungen.....	3
0.1	Begriffe	3
0.2	Grundsatz der möglichst hochwertigen Nutzung (Abfallhierarchie).....	6
0.3	Richtlinien und Geltungsbereich	7
0.4	Richtlinien für nachhaltige Zuschlagskriterien.....	8
1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	9
1.1	Auszuführende Leistungen	9
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	11
1.3	Ausgeführte Leistungen	11
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	11
1.5	Gleichzeitig stattfindende Ereignisse	11
2.	Angaben zur Baustelle.....	12
2.1	Lage der Baustelle	12
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	12
2.3	Zugänge, Zufahrten.....	12
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	12
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	12
2.6	Gewässer	13
2.7	Baugrundverhältnisse	13
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	13
2.9	Schutz- Bereiche und - Objekte	13
2.10	Anlagen im Baubereich	14
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	14

3. Angaben zur Ausführung	15
3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung	15
3.2 Bauablauf	16
3.3 Wasserhaltung	17
3.4 Baubehelfe	17
3.5 Stoffe, Bauteile	18
3.6 Umwelttechnische Beratung/Begleitung zur Bewertung von Aushub und Ausbaustoffen	20
3.7 Winterbau	24
3.8 Zustandsfeststellung zur Beweissicherung	24
3.9 Sicherungsmaßnahmen	24
3.10 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	24
3.11 Prüfungen und Nachweise	24
3.12 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan)	26
4. Ausführungsunterlagen.....	27
4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	27
4.2 Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen	27
5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen.....	29
5.1 Auflistung der anzuwendenden ZTV	29
5.2 Sonstige anzuwendende technische Regelwerke	29
6. Straßenausstattung	29

Abkürzungen:

B 20	Bundesstraße 20
St 2108	Staatsstraße 2108
AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
SM NÖ	Straßenmeisterei Neuötting
BA	Bauabschnitt
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr

0. Begriffsbestimmungen und allgemeine Festlegungen

0.1 Begriffe

Für die vorliegende Baumaßnahme gelten ergänzend zu den gesetzlichen Vorschriften nachfolgende Begriffsdefinitionen bzw. Festlegungen. Zum besseren Verständnis erfolgen die Definitionen/Festlegungen teils anhand von Beispielen.

Abfall:	Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.
Bodenmaterial:	Material aus dem Oberboden, dem Unterboden oder dem Untergrund im Sinne der BBodSchV, dass ausgehoben, abgeschoben, abgetragen oder in einer Aufbereitungsanlage behandelt wird oder wurde und danach nicht mit anderen Ersatzbaustoffen als Bodenmaterial vermischt wurde. Bei Fels handelt es sich, auch wenn er z.B. durch Brechen und Sieben aufbereitet wurde, um Material aus dem Untergrund und damit um Bodenmaterial. Weiterhin ist aus dem Rückbau von Schichten ohne Bindemittel des Straßenoberbaus gewonnenes Material dem Bodenmaterial im Sinne der EBV zuzuordnen. In Bodenmaterial dürfen jedoch jeweils nur mineralische Fremdbestandteile (z.B. Bauschutt) bis max. 50% enthalten sein.
Entledigung:	Eine Entledigung liegt vor, wenn der Besitzer einen Stoff oder Gegenstand einem Verwertungsverfahren bzw. einer Beseitigung zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft unter Wegfall jeglicher Zweckbestimmung abgibt. Ein klassisches Beispiel ist Aushubmaterial, das in das Eigentum des Auftragnehmers (AN) übergeht.
Abfallbesitzer:	Natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat bzw. sich eines Stoffes oder Gegenstandes entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Bei der vorliegenden Baumaßnahme ist der Abfallbesitzer zunächst der Auftraggeber (AG). Mit Übernahme von Material, für das es keine konkrete Zweckbestimmung von Seiten des AG gibt, in die Sachherrschaft des AN geht auch der Abfallbesitz an den AN über.
Abfallerzeuger:	Natürliche oder juristische Person, durch deren Handeln Abfall anfällt oder verändert wird. Im vorliegenden Fall der Auftraggeber (AG).
Inverkehrbringer:	Werden Ersatzbaustoffe an Dritte abgegeben, werden diese damit in Verkehr gebracht. Bei aufbereitetem Material übernimmt diese Funktion der Betreiber der Aufbereitungsanlage. Bei nicht aufbereitetem Bodenmaterial fungiert der Bauherr als Inverkehrbringer.
Wiederverwendung:	Eine Wiederverwendung liegt vor, wenn Stoffe oder Gegenstände, die keine Abfälle sind für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren. Die Abfalleigenschaft tritt in diesen Fällen nicht ein. Beispiele für eine Wiederverwendung sind Frostschutzmaterial oder Pflastersteine, die im

Rahmen einer Maßnahme ausgebaut und auf derselben Maßnahme wieder eingebaut werden. Der Einbau kann auch auf einer anderen Maßnahme erfolgen, sofern ein uneingeschränkter Planungswille des AG diesbezüglich vorliegt.

Verwendung: Wird Bodenmaterial, das im Rahmen einer Baumaßnahme ausgebaut wird, bei derselben Maßnahme ohne Aufbereitung wieder eingebaut, handelt es sich um eine Verwendung, die analog zur Wiederverwendung zu bewerten ist. Die Abfalleigenschaft tritt nicht ein. Ein Entledigungswille des AG liegt nicht vor. Gleiches gilt auch hier bei einer Verwendung im Rahmen einer anderen Maßnahme, sofern ein uneingeschränkter Planungswille des AG diesbezüglich vorliegt. Für die vorliegende Baumaßnahme erfolgt die Festlegung, dass eine Verwendung im genannten Rahmen ebenfalls als Wiederverwendung anzusehen ist.

Verwender: Derjenige, der Bodenmaterial oder Baustoffe einbaut, also der Auftragnehmer.

Verwertung: Grundvoraussetzung für eine Verwertung ist der Eintritt der Abfalleigenschaft. Eine Verwertung kann somit nur bei Abfällen durchgeführt werden. Verwertungsverfahren sind alle Verfahren, in deren Hauptergebnis Abfälle einem sinnvollen Zweck zugeführt werden.

Wird Bodenmaterial, das im Rahmen einer Baumaßnahme ausgebaut wird, bei einer anderen Maßnahme wieder eingebaut, ohne dass diesbezüglich ein uneingeschränkter Planungswille des AG vorliegt, handelt es sich um eine Verwertung. Der AG gibt die Sachherrschaft unter Wegfall jeglicher Zweckbestimmung ab. Die Abfalleigenschaft tritt ein. Dies entbindet den AG jedoch nicht von seinen abfallrechtlichen Pflichten.

Tritt bei Ausbaustoffen, die zu einer Wiederverwendung geeignet sind die Abfalleigenschaft ein (Entledigung), handelt es sich um Abfälle zur Verwertung. Es muss vor der Wiederverwendung eine Vorbereitung hierzu im Rahmen der Verwertung erfolgen. Es erfolgt die Festlegung, dass anfallendes Material für eine Verwertung im Sinne einer Vorbereitung zur Wiederverwendung einer ortsfesten Aufbereitungsanlage anzudienen ist.

Bei Abfällen in Form von Ausbaustoffen und Gemischen, bei denen eine Vorbereitung zur Wiederverwendung nicht möglich ist, ist im Zuge der Verwertung eine Aufbereitung vorzunehmen, die eine Verwertung eines möglichst hohen Anteils zum Ziel hat. Es erfolgt die Festlegung, dass anfallendes Material für eine Verwertung im Sinne einer Aufbereitung einer ortsfesten Aufbereitungsanlage anzudienen ist.

Eine Verwertung ist weiterhin gegeben, wenn Abfall von der Baumaßnahme in einem Verfüllbetrieb mit Zulassung nach dem bayerischen Leitfaden zur Verfüllung von Gruben, Brüchen sowie Tagebauen (Verfüll-Leitfaden) eingebaut wird.

Eine Verwertung ist auch gegeben, wenn Abfall von der Baumaßnahme (z.B. teerhaltiger Straßenaufbruch) thermisch behandelt wird. Bei diesem Verfahren können auch Schadstoffe aus dem Stoffkreislauf ausgeschleust werden, so

dass die verbleibenden Gesteinskörnungen zur Wiederverwendung vorbereitet werden.

Aufbereitung: Fallen Bodenmaterial und Ausbaustoffe oder Gemische bei einer Maßnahme an, die im Ausgangszustand nicht wiederverwendet oder anderweitig möglichst höchstwertig verwertet werden können (Vorbereitung zur Wiederverwendung), sind diese im Rahmen der Verwertung grundsätzlich so aufzubereiten, dass zumindest für Teile ein einbaufähiger Zustand erreicht wird. Schritte der Aufbereitung sind z.B. das Sieben und Brechen.

Beseitigung: Nur Abfall, der nicht verwertet oder behandelt werden kann, ist zu beseitigen. Eine Beseitigung erfolgt in der Regel auf einer Deponie mit Zulassung nach Deponieverordnung.

Entsorgung: Bei einer Entsorgung kann es sich um eine Verwertung oder eine Beseitigung handeln.

Bereitstellung: Kurzfristige Aufhaltung von Bodenmaterial und Ausbaustoffen zur Beprobung und Zusammenstellung von Transporteinheiten. Weitere Prozessschritte wie z.B. eine Aufbereitung sind im Rahmen der Bereitstellung nicht zulässig.

Bereitstellungsfläche: Fläche zur Bereitstellung von Bodenmaterial und Ausbaustoffen.

Zwischenlagerung: Lagerung von Bodenmaterial und anderen Ausbaustoffen aus anderen Zwecken als der Bereitstellung.

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsfreie Zwischenlagerung:

Bei Bodenmaterial, das wieder auf der Baustelle verwendet wird oder für das sich unmittelbar ein neuer Verwendungszweck anschließt, ist die Zwischenlagerung immissionsschutzrechtlich genehmigungsfrei, sofern keine Aufbereitung oder Behandlung auf der Zwischenlagerfläche erfolgt. Beispiele sind die Wiederverwendung auf einer anderen Baustelle oder die Verwendung zur Produktherstellung. Der zeitliche Rahmen ist jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der Dauer der Baustelle zu beurteilen.

Ebenfalls immissionsschutzrechtlich genehmigungsfrei ist die Zwischenlagerung von als Abfall anfallendem Bodenaushub bis 100 t bei nicht gefährlichem Abfall und bis 30 t bei gefährlichem Abfall, sofern die Lagerung unter einem Jahr erfolgt.

Lagerflächen des AG:

Flächen des AG zur Bereitstellung und immissionsschutzrechtlich genehmigungsfreien Zwischenlagerung von Bodenmaterial und Ausbaustoffen. Eine Nutzung zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

0.2 Grundsatz der möglichst hochwertigen Nutzung (Abfallhierarchie)

Der Auftragnehmer ist bei der Umsetzung der Maßnahme grundsätzlich zu einer möglichst hochwertigen Nutzung von anfallendem Bodenmaterial und anderen bei der Baumaßnahme anfallenden Ausbaustoffen verpflichtet. Vorrang hat somit die Wiederverwendung von anfallendem Material. Kann diese nicht erfolgen, ist eine möglichst stoffgleiche Verwertung vorzusehen.

Bei nicht aufbereitetem Bodenmaterial steht damit die Verwertung in Form von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV) an zweiter Stelle. Sofern eine stoffgleiche Verwertung bei Ausbaustoffen (Vorbereitung zur Wiederverwendung) oder Gemischen nicht möglich ist, muss eine Aufbereitung erfolgen, nach deren Abschluss zumindest Teile des Materials als MEB verwertet werden können. Ausnahmen von dieser Festlegung sind nur möglich, sofern die Aufbereitung nachweislich wirtschaftlich nicht zumutbar bzw. technisch nicht möglich ist. Nachweispflichtig für die nicht zumutbare Aufbereitung ist der AN. Hierzu sind im Rahmen der Dokumentation vom AN Absageschreiben von mindestens 2 Aufbereitungsanlagen bzw. Aufbereitungsbetrieben vorzulegen. Nur sofern eine Wiederverwendung oder eine Verwertung in Form von MEBs nicht möglich ist, kann eine Verwertung in Form einer Verfüllung erfolgen. Bei nicht aufbereitetem Bodenaushub ist der AN in diesem Fall ebenfalls nachweispflichtig. Vorerst ist im Zuge der Dokumentation bei nicht aufbereitetem Material die Abgabe einer Eigenerklärung ausreichend.

Ausbauasphalt (Verwertungsklasse A nach RuVA) ist immer einer Asphaltmischanlage anzudienen.

Pech-/Teerhaltige Befestigungen sind in Form der thermischen Behandlung oder unter der Verwendung als Deponieersatzbaustoff auszuschleusen.

Nur Material, das weder wiederverwendet, noch verwertet werden kann, ist auf einer Deponie zu beseitigen.

0.3 Richtlinien und Geltungsbereich

Für die Umsetzung der Baumaßnahme gelten insbesondere nachfolgende Richtlinien aus dem Bereich der Kreislaufwirtschaft, in der jeweils gültigen Fassung (Ausnahme: Verfüll-Leitfaden).

EBV:	Die Verordnung über die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) gilt für die Klassifikation von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) und den Einbau dieser in technische Bauwerke. Somit gilt die EBV ohne weitere Festlegungen nur, wenn die Abfalleigenschaft eingetreten ist. Zu beachten ist, dass der Einbau nur in technisch notwendigem Umfang zulässig ist (siehe FAQ LfU/LAGA).
BBodSchV:	Die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) gilt für durchwurzelbare Bodenschichten, Auffüllungen, bei denen es sich nicht um ein technisches Bauwerk handelt und die Verwendung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial. Für die vorliegende Maßnahme wird ergänzend die Festlegung getroffen, dass eine Verwendung in technischen Bauwerken auf der sicheren Seite auch nach EBV beurteilt werden kann.
Verfüll-Leitfaden:	Sofern keine Verwertung nach EBV erfolgen kann, erfolgt die Einstufung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial zusätzlich nach dem Leitfaden zu den Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen in der Fassung vom 15.07.2021.
DepV:	Die Deponieverordnung gilt für Material, das zu beseitigen ist. Für die Einstufung gelten weiterhin die Richtwerte für Deponien der DK I und II nach Deponieverordnung (DepV) des bayerischen Landesamts für Umwelt, sowie die Hinweise des bayerischen Landesamts für Umwelt im Rahmen der FAQ zur Umsetzung der DepV.
RuVA-StB:	Richtlinie für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau.
RuA-StB:	Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen im Straßenbau.

0.4 Richtlinien für nachhaltige Zuschlagskriterien

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung von Nachhaltigkeitsaspekten im Bauwesen wird das **Formblatt 2270.StB** als Bestandteil der **Angebotswertung** herangezogen.

Die Wertung basiert folglich auf dem **Preis und dem Kriterium des technischen Werts**.

Kriterium	Unterkriterium	Wichtung
Preis ☒ und Fahrbahnmietsystem (FB 2271.StB)		80%
Technischer Wert		20%
	☒ Bauprozessmanagement Asphalt (FB 2273.StB)	60%
	☒ Wiederverwendung von Asphaltgranulat (FB 2277.StB)	40%
Gesamt Unterkriterien		100%
Gesamt		100%

- **Formblatt 2271.StB: Zuschlagskriterium Fahrbahnmietsystem**

Jedem Bauabschnitt liegt das Formblatt 2271.StB aus dem Vergabehandbuch Bayern zu Grunde. Eine Reduzierung der Bauzeit führt zu einer Aufwertung des Angebots.

Die Tagesmiete in BA1 und BA2 beträgt 7.000€/Miettag.

Die Tagesmiete für BA3 beträgt 5.600€/Miettag.

Die Nichtabgabe der Miettage bei einem der **drei Formblätter** bei Angebotsabgabe führt zum **Ausschluss des Angebots**. Als **Stichtag für die Miettage** gilt der **letzte Arbeitstag des AN** zuzüglich eines zusätzlichen Tages für die Markierungsarbeiten.

- **Formblatt 2273.StB: Zuschlagskriterium Bauprozessmanagement**

Dem Zuschlagskriterium liegt das Formblatt 2273.StB aus dem Vergabehandbuch Bayern zu Grunde. Resultierende Mehraufwendungen aus Wertungskriterien sind in die einschlägigen LV-Positionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Bei Nichtabgabe der Stufe bei Angebotswertung erfolgt die Wertung mit der Stufe 0.

- **Formblatt 2277.StB: Wiederverwendung von Asphaltgranulat**

Den Asphaltbauweisen liegt das Formblatt 2277.StB aus dem Vergabehandbuch Bayern zu Grunde. Im Rahmen der Angebotsabgabe ist vom AN die Asphaltgranulat-Zielzugabequote einzutragen. Dem AG ist vor **mindestens 10 Tage vor Einbau ein Eingungsnachweis des Asphaltmischgutes** vorzulegen.

Bei Nichtabgabe der Stufe bei Angebotswertung erfolgt die Wertung mit der Stufe 0.

Ziel Zugabequote:

LV-Position:

Asphalttragschicht AC 32 TS: 70%

04.03.0001

Asphaltbinderschicht AC 16 BS: 40%

04.03.0003

Asphaltdeckschicht SMA 11 S: 20%

04.03.0004

Asphaltdeckschicht AC 11 DS SP: 40%

04.03.0005

- **Sanktionierung**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen gemäß seinen Angaben zum jeweiligen Zuschlagskriterium zu erbringen. Stellt der Auftraggeber spätestens bei Abnahme fest, dass der Auftragnehmer eine der diesbezüglichen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllt hat, reduziert sich die vereinbarte Vergütung entsprechend folgender Formel:

$$\text{Abzugsbetrag} = \frac{\text{Angebotswert} - \text{geleisteter Wert}}{\text{max. Punktwert (im jeweiligen Kriterium)}} * \frac{\text{Wichtung}}{100} * \text{Angebotssumme}$$

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

- **Zweck und Nutzung**

Die vorliegende Ausschreibung umfasst Straßenbauarbeiten im Straßenzug der B20 zwischen Burghausen und Marktl. In drei Bauabschnitten erfolgen Fahrbahnsanierungen im Tiefeinbau. Im BA 1 wird ein Teilbereich im Vollausbau realisiert. Die Bauarbeiten finden unter Vollsperrung für den Verkehr statt.

- **Art und Umfang**

Die technische Beschreibung dient lediglich der Übersicht. Maßgeblich sind ausschließlich das Leistungsverzeichnis, sowie die beigelegten Planunterlagen.

- Baustelle einrichten, vorhalten, unterhalten und räumen.
- SiGe-Koordinator stellen.
- Vermessungsarbeiten durchführen.
- Verkehrssicherungen einrichten, umbauen, vorhalten und abbauen.
- Bankette schälen.
- Asphaltbefestigung fräsen.
- Teil der Frostschutzschicht in BA1 ausbauen und entsorgen.
- Entwässerungsgräben im BA2 ausräumen und nachprofilieren.
- Schadstellen in der Asphaltbefestigung sanieren.
- Asphalttragschichten „AC 32 T S“ im BA1 herstellen
- Bitumenemulsion und Kalkhydratsuspension aufsprühen.
- Asphaltbinderschicht „AC 16 B S“ herstellen
- Asphaltdeckschichten „SMA 11 S und AC 11 D S SP“ herstellen.
- Anschlussfugen und Dehnfugen herstellen.
- Bankette profilgerecht herstellen.
- Behelfsumfahrung 1 und 2 errichten, unterhalten und rückbauen.
- Aufsetzleitpfosten und Sockelleitpfosten abbauen, liefern und aufbauen.
- Stationszeichen erneuern

- **Entwässerung**

Der aktuelle Fahrbahnaufbau im Bereich von Spitzrinnen bleibt bestehen. Der Spalt zwischen Bordstein und Asphalt wird gesäubert und danach neu verfüllt. Die vorhandenen Entwässerungsgräben im BA2 müssen ausgeräumt und nachprofiliert werden.

- **Bankette**

Die Bankettbereiche sind in einer Dicke von 5 cm zu schälen und anschließend profilgerecht herzustellen. Der Einbau des Bankettmaterials hat bündig mit der Fahrbahnoberkante zu erfolgen. Die Übergänge zwischen Bankettrand und angrenzendem Oberboden sind ebenflächig auszuführen. Das Bankettschälgut wird auf bauamtseigenen Straßenseitenflächen und Böschungen im Bereich der Baustrecke wieder eingebaut.

- **Oberbau**

Detaillierte Angaben zum bestehenden Asphaltaufbau sind der Bohrkernanalytik „Anlage 4“ zu entnehmen. Bei der Untersuchung auf teer-/pechtypische Bestandteile wird die Verwertungsklasse A ausgewiesen.

Für die FSS ist, gemäß Belastungsklasse 32, ein Verformungsmodul E_{v2} von $\geq 120 \text{ MN/m}^2$ erforderlich.

Neuer Asphaltaufbau: Fahrbahnsanierung Vollausbau

Schichtart	Mischgutsorte	Bindemittel	Einbaumenge	Einbaudicke
Asphaltdeckschicht	SMA 11 S	25/55-55 A	100 kg/m ²	ca. 4,0 cm
Asphaltbinderschicht	AC 16 B S	25/55-55 A	200 kg/m ²	ca. 8,0 cm
Asphalttragschicht	AC 32 T S	50/70	450 kg/m ²	ca. 18,0 cm

Neuer Asphaltaufbau: Fahrbahnsanierung Hauptfahrbahn

Schichtart	Mischgutsorte	Bindemittel	Einbaumenge	Einbaudicke
Asphaltdeckschicht	SMA 11 S	25/55-55 A	100 kg/m ²	ca. 4,0 cm
Asphaltbinderschicht	AC 16 B S	25/55-55 A	200 kg/m ²	ca. 8,0 cm

Neuer Asphaltaufbau: Fahrbahnsanierung Kreisverkehr und Zufahrtsrampen

Schichtart	Mischgutsorte	Bindemittel	Einbaumenge	Einbaudicke
Asphaltdeckschicht	AC 11 D SP	25/55-55 A	100 kg/m ²	ca. 4,0 cm
Asphaltbinderschicht	AC 16 B S	25/55-55 A	200 kg/m ²	ca. 8,0 cm

- **Durchlässe, Bauwerke**

Im Bereich der Fahrbahnsanierung befinden sich insgesamt sieben Brückenbauwerke. Angaben hierzu entnehmen Sie der Anlage 5 „Bauwerksbücher“.

Erschwernisse aufgrund von Höhenbegrenzungen und Mehraufwendungen bei Asphaltierungsarbeiten werden durch die entsprechenden LV-Positionen entschädigt.

- **Behelfsumfahrungen**

Für die Verkehrsführung in BA 3 werden zwei Behelfsumfahrungen „Anlage 3“ benötigt. Dem AN werden Deckenbücher nach Auftragserteilung für jede Behelfsumfahrung bereitgestellt.

Neuer Asphaltaufbau: Behelfsumfahrungen

Schichtart	Mischgutsorte	Bindemittel	Einbaumenge	Einbaudicke
Asphaltdeckschicht	AC 16 TD	70/100	250 kg/m ²	ca. 10,0 cm

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

- **Anliegerinformation**

Die Anlieger (ca. 20) entlang der gesamten Baustrecke und im nahegelegenen Umkreis sind über die jeweilige Bau- und Zufahrtsituationen schriftlich zu informieren und auf die Sperrzeiten und nicht Erreichbarkeit der Anwesen schriftlich tagesaktuell hinzuweisen.

- **Beweissicherung**

Eine Erfassung und Dokumentation des Zustands von Straßen, Geländeoberfläche, der Vorfluter und Vorflutleitungen, sowie der baulichen Anlagen im Baugelände wird dem AN vom AG auferlegt.

- **Vermessung**

Der AN ist verpflichtet, sämtliche Grundstücksgrenzen entlang der Baustrecke vor Beginn der Bauarbeiten abzustecken. Im Bereich des Vollausbau (Bauabschnitt 1) werden zusätzliche Vermessungsarbeiten benötigt. Hierbei ist ein Deckenbuch für den Einbau anzufertigen.

- **Kampfmittelbeseitigung**

- **Holzeinschlag**

- **Abbrucharbeiten**

1.3 Ausgeführte Leistungen

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

- **Straßenausstattung:**

- Markierungsarbeiten
- Ebenflächigkeitsmessungen
- Anpassung bestehender Verkehrszeichen

1.5 Gleichzeitig stattfindende Ereignisse

- **Schwertransportkonvoi**

Während der laufenden Baumaßnahme wird am 09.06.2026 ein Linde-Schwertransportkonvoi, 2 Fahrzeuge mit den Abmessungen: (L x B x H) ca. 70 x 5,60 x 7,00 m, die Baustelle in Richtung Passau passieren.

Der AN ist für die Abstimmung mit der Firma Linde zuständig.

2. Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

- **Stationierung**
B20_780_0,226 bis B20_825_0,161
- **Nächster Ort**
Die Baustelle liegt im Gemeindegebiet von **Burghausen** im Landkreis **Altötting**.
(siehe beiliegender Übersichtslageplan „Anlage 1“)



2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Der AN hat sich über den Zustand und die Eignung der von ihm zur Benutzung vorgesehenen, vorhandenen öffentlichen oder privaten Straßen und Wege und über eventuelle Beschränkungen auf diesen selbst zu unterrichten und notwendige Genehmigungen bei den Baulastträgern einzuholen.

2.3 Zugänge, Zufahrten

- **Zur Baustelle**
Die Baustelle ist über das öffentliche Straßennetz zu erreichen (**B 20 / St 2108**).
Beschränkungen im Gemeingebruch berechtigen nicht zu Nachforderungen.
Die öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der Baustelle und deren Baustellenzufahrten sind laufend zu reinigen und verkehrssicher zu unterhalten.
- **Zu Lagerflächen des AG / Zu Seitenentnahmen**

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Heranführung von Strom und Wasser sowie die ordnungsgemäße Ableitung des Abwassers ist Sache des AN.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

2.5.1 Plätze für Baustelleneinrichtung, Materiallagerplätze, Arbeitsplätze

Die Beschaffung von Plätzen für die Baustelleneinrichtung, Materiallagerplätzen (betrifft nicht Lagerflächen des AG nach Abschnitt 2.5.2) und Arbeitsplätzen, die über das Baufeld und die zur Verfügung gestellte Baustelleneinrichtungsfläche hinausgehen, ist Sache des AN. Vor Inanspruchnahme privater Flächen sind durch den AN mit dem jeweiligen Eigentümer oder Pächter entsprechende vertragliche Regelungen zu treffen. Für sämtliche in Anspruch genommenen Flächen sind dem AG vom AN bei Abschluss der Baumaßnahme unaufgefordert Freistellungserklärungen der Eigentümer oder Pächter vorzulegen. Das Lagern von Geräten, Material und dergleichen in den Seitenräumen neben den unter Verkehr liegenden Strecken ist nicht gestattet.

Bei Anlagen im Bereich von Gewässern₁ ist vom AN die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung oder Erlaubnis einzuholen.

2.5.2 Lagerflächen des AG

2.5.3 Vorbereitung der Lagerflächen durch den AN

2.5.4 Baustellenbetrieb auf den Lagerflächen

2.5.5 Rückbau der Lagerflächen

2.5.6 Bautafel

Die Aufstellung einer Bautafel darf nur nach Genehmigung durch den AG erfolgen. Der AG legt den Standort und die Größe der Tafel fest. Mit Fertigstellung der Baumaßnahme oder auf Anweisung des AG hat der AN die Bautafel unaufgefordert zu entfernen, ansonsten wird die Bautafel durch den AG auf Kosten des AN beseitigt.

2.5.7 Bild-/Videoaufzeichnung

Bild- oder Videoaufzeichnung der Baustelle (z.B. Installation von Webcam), die über eine fachliche Dokumentation hinausgehen, dürfen nur nach Genehmigung durch den AG erfolgen. Dabei sind in jedem Fall die datenschutzrechtlichen Erfordernisse zu gewährleisten.

2.6 Gewässer

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass aus dem Baubereich kein verschmutztes Wasser in die Vorfluter und sonstige Gewässer gelangt. Geeignete Vorrichtungen wie Absetzbecken oder Filter sind vorzuschalten. Sollten durch unsachgemäßes Arbeiten Schäden an Vorflutern und sonstigen Gewässern entstehen, so hat der AN für alle Folgeschäden zu haften.

2.7 Baugrundverhältnisse

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

2.9 Schutz- Bereiche und - Objekte

- **Natur-, Landschaftsschutzgebiete / Biotop / Gewässer / Wasserschutzgebiete**
Das Baugelände liegt außerhalb von Schutzgebieten.
Vorhandene Nassflächen dürfen nicht für den Baubetrieb benutzt werden.
Bei der Ausführung der Bauarbeiten ist größtmögliche Rücksicht auf die Belange der Fischerei zu nehmen.
Alle Aufwendungen hierfür sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.
- **Pflanzenschutzmittel**
Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln wird ausdrücklich ausgeschlossen.

- **Denkmale**

Sollte bei Aushubarbeiten auf Bodenfunde gestoßen werden, so sind die Arbeiten sofort einzustellen; der AG ist unverzüglich zu benachrichtigen. Auf die Meldepflicht nach dem Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

- **Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte**

- **Wegekreuz**

Bei Stationierung **B20_820_0,707** befindet sich ein **Wegekreuz**, das nicht verändert oder beschädigt werden darf.

2.10 Anlagen im Baubereich

- **Leitungen**

Nach den Vorerkundungen des AG sind im Baubereich folgende Kabel und Leitungen vorhanden:

- Straßenbeleuchtung

Über die genaue Lage und Verlegetiefe sowie die im Baufeld tatsächlich vorhandenen Leitungen und Kabel hat sich der AN vor Beginn der Bauarbeiten selbst zu informieren. Behinderungen oder Erschwernisse, die sich aus den erwähnten Kabeln und Leitungen ergeben, werden nach den entsprechenden LV-Positionen gesondert vergütet.

Sicherung und Schutz von im Baubereich verbleibenden Kabeln und Leitungen ist Sache des AN (Eigenverantwortung) und mit den Einheitspreisen des LV abgegolten. Dies entbindet den AN jedoch nicht von seiner Sorgfaltspflicht, sich über eventuelle Sparten selbst zu informieren.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

- **Straßenverkehr**

Bei der im Jahr 2021 durchgeführten Straßenverkehrszählung ergab sich folgende durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung:

Temporäre Messstelle 78429180: B20_780_0,000 bis B20_800_1,043

DTV-LV: 13.435 Kfz/24 h

DTV-SV: 1.565 Kfz/24 h

DTV-Kfz: 15.001 Kfz/24 h

Temporäre Messstelle 78429118: B20_820_0,000 bis B20_820_1,234

DTV-LV: 11.363 Kfz/24 h

DTV-SV: 1.546 Kfz/24 h

DTV-Kfz: 12.909 Kfz/24 h

Temporäre Messstelle 78429437: St2108_120_0,000 bis St2108_120_2,586

DTV-LV: 10.995 Kfz/24 h

DTV-SV: 595 Kfz/24 h

DTV-Kfz: 11.591 Kfz/24 h

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“ (ZTV-SA 97) und die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA 21) sind zu beachten.

Bei einem Geschwindigkeitsbereich > 80 km/h sind Verbote und vergleichbare Anordnungen zunächst durch Verkehrszeichen der Größe 3 anzukündigen, Wiederholungen erfolgen in der Regel in Größe 2.

Das Außerkraftsetzen von Verkehrszeichen durch Abdeckbänder oder Folien ist nicht gestattet. Verkehrszeichen sind durch Abdecken mittels geeigneter Schilderhüllen oder durch mobile Auskreuzvorrichtungen (Folie rot, RA3) außer Kraft zu setzen.

Das Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnungen und der Ausführungszeichnungen, sowie die Prüfung durch einen amtlichen Prüfenieur gehören zum Leistungsumfang.

Erforderliches Kleinmaterial, Abdeckkappen, Erdanker, sowie Erd- und Betonarbeiten für die Fundamente einschließlich Einbau der Ankerkörbe sind ebenfalls Bestandteil des Leistungsumfangs.

Bei allen Zufahrten innerhalb des Baustellenbereichs hat eine Absperrung durch Absperrschranke (Höhe 250 mm) mit mindestens 5 Warnleuchten, WL rot und Z 250 zu erfolgen.

- **Aufrechterhaltung des Verkehrs**

Die Bauarbeiten müssen unter Vollsperrung durchgeführt werden.

Die Verkehrssicherungspflicht wird im Bereich der Baustelle für die Dauer der Bauausführung auf den AN übertragen; dies gilt vor allem auch während längeren Unterbrechungen wie Winterpause oder Betriebsferien.

Alle Maßnahmen zur Verkehrssicherung und zur Aufrechterhaltung des Verkehrs hat der AN in eigener Verantwortung durchzuführen.

Den Anliegern ist während der gesamten Bauzeit der gefahrlose Zugang bzw. Zufahrtsmöglichkeit zu ihren Anwesen zu gewährleisten. Aufwendungen hierzu werden nicht gesondert vergütet.

- **Baustellenvorankündigungstafeln**

Die Baustellenvorankündigungstafeln sind **mindestens 10 Tage** vor Beginn der Vollsperrung aufzustellen. (siehe Ankündigungstafel „Anlage 2“)

- **Verkehrsumleitungen**

Für die Vollsperrung der B 20 werden im Bauabschnitt 1 und 2 großräumige Umleitungen eingerichtet, während für den Bauabschnitt 3 eine separate Umleitung vorgesehen ist. Die entsprechenden Unterlagen finden Sie in der verkehrsrechtlichen Anordnung „Anlage 2“.

- **Verkehrsbeschränkungen**

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der AG vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen ist mit einer Anzeige bei der zuständigen Behörde zu rechnen.

Verkehrssperrungen, Sperrpausen

Die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen sind beim AG und bei der Straßenverkehrsbehörde der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern zu beantragen. Die beiden vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge sind inklusive aller benötigten Unterlagen (VZ-Pläne, Bauzeitenplan) mindestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme durch den Antragsteller einzureichen. Der **MVAS-Nachweis** des Verantwortlichen für die Verkehrssicherung muss die Eignung für die **Autobahn** beinhalten.

Arbeitsunterbrechungen bzw. arbeitsfreie Tage sind grundsätzlich mit dem Auftraggeber abzustimmen.

3.2 Bauablauf

- **Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten**

Die Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten richten sich nach den vom AG beabsichtigten Bauabschnitten. **Das Formblatt 2271.StB ist zu berücksichtigen.**

Als **Stichtag für die Miettage** gilt der **letzte Arbeitstag des AN** zuzüglich eines zusätzlichen Tages für die Markierungsarbeiten.

Hierzu ist dem AG rechtzeitig ein Bauzeitenplan zu übergeben, der in regelmäßigen Abständen von zwei Wochen aktualisiert dem AN übergeben wird.

- **Zeitliche Beschränkungen**

Baubeginn: 18.05.2026

Spätestes Bauende: 10.07.2026

- **Zusammenwirken mit anderen Unternehmen**

Der AN hat sich mit den anderen im Rahmen der Baumaßnahme tätigen Firmen (auch Nachunternehmer) zu verständigen und muss den gemeinsamen Bauablauf koordinieren, um gegenseitige Behinderungen zu vermeiden. Erschwernisse durch gegenseitige Behinderungen werden nur dann vergütet, wenn sie vom AG zu vertreten sind.

- **Einbau- und Logistikkonzept Asphalt**

Dem AG ist vor Baubeginn ein Einbau-/ Logistikkonzept vorzulegen, welches die Grundlage für die Planung eines kontinuierlichen Einbauprozesses darstellt. **Die Formblätter 2273.StB und 2277.StB sind zu berücksichtigen.** Dieses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angabe des Asphaltmischwerkes / der Asphaltmischwerke (Betreiber, Ort, Nummer des Eignungsnachweises, einfache Entfernung zwischen Asphaltmischwerk(en) und Baustelle, vorgesehene Liefermengen)
- Angabe eines Asphaltmischwerkes für Ersatzlieferungen im Bedarfsfall (wenn bei Maßnahmen mit festen Einbau-Zeitfenstern der Ausfall eines Asphaltmischwerks zwingend vermieden werden muss (beispielsweise bei Vollsperrung einer BAB für den Einbau in voller Breite))
- Angaben zur eingesetzten Einbau- und Verdichtungstechnik
- Angaben zur Thermoisolation der Mulden und Dokumentation der Temperaturmessung am Transportfahrzeug (Systembeschreibung der verwendeten Messeinrichtung und Datenaufzeichnung, Vorlage des Herstellerzertifikats zur Thermoisolation)
- Umlaufplan zur Anlieferung des Asphaltmischgutes

Der Umlaufplan zur Anlieferung des Asphaltmischgutes muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- vorgesehene Einbaumenge je Asphaltmischgutart pro Zeiteinheit
- geplante Umlaufzeit der Transportfahrzeuge von der Beladung (Asphaltmischwerk) bis zur Entladung (Baustelle) unter Berücksichtigung der unteren Grenzwerte für die Asphaltmischguttemperatur bei Übergabe in den Fertiger/Beschicker (ZTV-Asphalt-StB, Tabelle 5)
- Anzahl der eingesetzten Transportfahrzeuge sowie ggf. vorgesehene Kennzeichnung der Transportfahrzeuge (z.B. beim Einbau von Kompaktasphalt zur Vermeidung von Verwechslungen)
- Anzahl der geplanten Umläufe
- Geplante Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines kontinuierlichen Einbauprozesses bei Störungen im Logistikkonzept

Das Einbau und Logistikkonzept ist dem AG zur Prüfung vorzulegen und nach Aufforderung ggf. zu überarbeiten. Alle hierfür anfallenden Aufwendungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

- **Asphalteinbau**

Der Fertiger muss ordnungsgemäß aufgebaut werden. Kantenschuhe sind zu verwenden, die der Kantenneigung von 2:1 entsprechen und an die Einbaudicke angepasst sind. Die anschließende Verdichtung der Randbereiche mit Kantenandruckrolle/Kantenrad muss auf die Neigung des Kantenschuhs abgestimmt sein. **Der Asphalteinbau erfolgt in voller Breite ohne Mittelnaht.**

Das Sicherstellen der vertraglichen Anforderungen an den Schichtenverbund einschließlich evtl. Reinigung vor und nach Aufbringen der Emulsion sowie die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Bindemittelschicht ist Aufgabe des AN. Insbesondere innerorts oder bei hohen Temperaturen können zusätzliche Maßnahmen geboten sein, wie z.B. leichtes Anfeuchten der Oberfläche bzw. der LKW-Reifen oder Aufbringen einer geeigneten Kalksuspension. Beide Möglichkeiten sind sinnvoll und dürfen eingesetzt werden. Die Leistung ist in die entsprechenden Positionen (Herstellen Schichtenverbund) einzukalkulieren, sofern keine gesonderten Regelungen/Positionen hierfür im Leistungsverzeichnis vereinbart sind.

Die aufzubringende Bitumenemulsionsmenge und Kalkhydratsuspension ist dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen und zu dokumentieren.

3.3 Wasserhaltung

3.4 Baubehelfe

- **Baugruben- und Wandsicherungen, Traggerüste, Arbeitsgerüste, Montagegerüste**
Sämtliche Arbeiten, auch kurzfristig notwendig werdende Baubehelfe, sind nach den zurzeit gültigen anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Sicherheitsvorschriften (UVV, BG – Merkblätter) auszuführen.

3.5 Stoffe, Bauteile

3.5.1 Allgemeines

Auf die Begriffsbestimmungen aus Ziffer 0.1 wird verwiesen.

Die Eignung der vom AN zu liefernden Baustoffe ist dem AG nachzuweisen. Die Nachweise der bautechnischen sowie umweltrechtlichen Eignung aller Materialien (z.B. Eignungsprüfungszeugnisse, Eignungsnachweise, Zulassungen usw.), hat der AN spätestens 10 Tage vor Einbau der Materialien vorzulegen, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Sämtliche auszubauenden Stoffe wie Asphaltsschichten, Schichten ohne Bindemittel, hydraulisch gebundene Schichten, Abbruch von (Ingenieur-) Bauwerken, Durchlässen, Rohrleitungen, Befestigungen aus Gräben, Böschungs-, Pflasterrinnen und Borde aus Beton oder Natursteinmaterial o. ä. sind einer Verwertung zuzuführen, sofern sie unter Wegfall jeglicher Zweckbestimmung in die Sachherrschaft des AN übergehen und keine Beseitigung erforderlich ist.

3.5.2 Massenmanagement

Der AN hat **sein** Massenmanagement im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes umzusetzen und die Vorgaben des AGs diesbezüglich zu beachten.

3.5.3 Getrennter Aushub/Ausbau

Das Potenzial zur Wiederverwendung und Verwertung muss beim Ausbau von Bodenmaterialien und Ausbaustoffen erhalten bleiben und darf nicht verändert oder verschlechtert werden. Der Grundsatz der ordnungsgemäßen Trennung von Bodenmaterial aus dem Abtrag ist nach der Einteilung der Homogenbereiche verbindlich einzuhalten, ebenso die getrennte Aufhaltung des Materials (Trennungsgebot nach KrWG).

Weiterhin muss ein sortenrein getrennter Ausbau/Abbruch von sämtlichen Ausbaustoffen, wie z.B. Borden, Zeilern, Randsteinbeton, Kanalbauteilen etc. erfolgen.

3.5.4 Zu beseitigendes Material

Grundsätzlich darf nur Material beseitigt werden, bei dem nachweislich keine Verwendung oder anderweitige Verwertung möglich ist. Die Beseitigung von Aushub und Ausbaustoffen liegt nur in der Verantwortung des AN, sofern dies ausdrücklich in den Leistungspositionen definiert ist. In allen anderen Fällen erfolgt die Beseitigung gesondert durch den AG bzw. im Auftrag des AG. Bei Material, das durch den AG gesondert einer Beseitigung zugeführt wird, muss von einer Liegezeit von **4** Monaten ab der Deklaration ausgegangen werden.

Das Lösen, Laden und der Abtransport von Material, das vom AG einer gesonderten Beseitigung zugeführt wird, erfolgen durch einen zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 KrWG. Der AN ist verpflichtet dem vom AG benannten Unternehmen bzw. deren Nachunternehmern an Werktagen von 7:00 bis 16:00 Uhr den Abtransport des Materials zu ermöglichen. Weiterhin sind die vom AG benannten Unternehmen bzw. deren Nachunternehmer berechtigt die Gerätschaften für das Lösen und Laden auf der Bereitstellungsfläche abzustellen.

Für die Beseitigung von nicht gefährlichem Abfall durch den AN ist das vereinfachte Nachweisverfahren gemäß NachwV anzuwenden. Vor Abtransport der zu beseitigenden Materialien ist eine Verantwortliche Erklärung gemäß Muster des AG vom AN bzw. dessen Nachunternehmer auszufüllen und unterschrieben dem AG vorzulegen. Der AN bzw. dessen Nachunternehmer

wird hierzu durch den AG schriftlich bevollmächtigt und verpflichtet. Weiterhin ist eine Annahmeerklärung des Entsorgers bzw. der Annahmestelle einzuholen und unterschrieben dem AG vorzulegen. Darüber hinaus sind für den Transport zur Annahmestelle vom AN die Übernahme-scheine nach Muster des AG in zweifacher Ausfertigung auszustellen und dem AG unterschrieben vorzulegen. Diese Unterlagen in Verbindung mit den Wiegescheinen der Annahmestelle bilden die Grundlage für die Abrechnung.

Im Falle der Beseitigung von gefährlichem Abfall durch den AN ist die Beseitigung, wie beim nicht gefährlichen Abfall auch, durch einen zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb nach § 56 KrWG nachzuweisen. Dies ist Teil des für gefährlichen Abfall insgesamt durchzuführenden elektronischen Nachweisverfahrens (eANV). Als erster Schritt ist hierbei die Einholung einer baustellenbezogenen Abfallerzeugernummer bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erforderlich.

Die Abfallerzeugernummer wird vom AG bei der Kreisverwaltungsbehörde eingeholt und an den AN übermittelt. Nach Erhalt der Abfallerzeugernummer ist der elektronische Nachweis (eANV) im Auftrag des AN durch einen zertifizierten Abfallbeauftragten in das Onlineportal (z.B. Zedal) einzustellen.

Die weitere Durchführung des elektronischen Nachweisverfahrens obliegt generell dem AN. Mit der Erstellung der Begleitscheine muss der Transporteur feststehen, sowie die einzelnen LKWs, die den Transport zur Annahmestelle des gefährlichen Abfalls ausführen. Der Begleitschein ist für jeden einzelnen LKW unter Angabe des KFZ-Kennzeichens auszustellen. Der Begleitschein muss vor Beginn des Transports vom Abfallerzeuger oder dessen Bevollmächtigten signiert und dem Transporteur ausgehändigt werden. Der Transporteur hat ebenfalls elektronisch vor Transport zu signieren. Die signierten Begleitscheine sind beim Transport von gefährlichem Abfall zwingend mitzuführen. Sind die Begleitscheine nicht vorhanden, kann keine Abgabe an der Annahmestelle erfolgen.

3.5.5 Transport von mineralischen Baustellenabfällen

Für den Transport von mineralischen Baustellenabfällen wie Aushub- und Abbruchmaterialien, die einer Vorbereitung der Wiederverwendung einer Verwertung oder einer Beseitigung zugeführt werden sollen, bedürfen die beauftragten Transportunternehmen einer Transportgenehmigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörden in Abhängigkeit der entsprechenden AVV-Nummern nach § 54 KrWG. Diese Genehmigung ist dem AG unaufgefordert zu übergeben.

Vor Verlassen der Baustelle hat der AN für jeden mineralischen Bauabfall die entsprechenden Nachweise und Dokumente für den Transport zu erstellen oder beim AG einzuholen.

Für nicht aufbereitetes Bodenmaterial, welches der Verwertung nach EBV zugeführt wird, wird vom AG ein Lieferschein nach den Vorgaben der EBV ausgestellt. Auch für dieses Material sind vom AN die Verantwortlichen Erklärungen und die Annahmeerklärungen gemäß den Festlegungen im Abschnitt 3.5.4.4 vorzulegen.

Bei Material, welches der Beseitigung zugeführt wird, aber nicht gefährlicher Abfall ist, ist vom AN ein Übernahmeschein nach Muster des AG auszustellen (vereinfachtes Nachweisverfahren).

Die Übernahmescheine sind von allen erforderlichen Beteiligten zu unterzeichnen und beim Transport mitzuführen. Zusammen mit den Wiegescheinen der Annahmestelle sind sie Teil des Nachweises über die ordnungsgemäße Entsorgung.

Bei Material, welches der Beseitigung zugeführt wird, aber gefährlicher Abfall ist, ist das elektronische Nachweisverfahren (eANV) durchzuführen. Im eANV sind die folgenden Mindestangaben zu machen:

- Abfallerzeuger mit behördlicher baustellenbezogener Abfallerzeugernummer
- Beförderer mit behördlicher Beförderernummer und KFZ-Kennzeichen LKW (für jeden LKW ist ein Begleitschein auszustellen)
- Entsorger mit behördlicher Entsorgernummer
- Herkunft des Materials
- Menge an geladenen Material

Die Begleitscheine sind vor Antritt des Transports vom Abfallerzeuger oder seinem schriftlich Bevollmächtigten (AN, Entsorger oder ein externer Dritter) zu signieren. Bei Übergabe und Annahme an der Annahmestelle signiert der Entsorger. Auf gültige Signaturkarten ist zu achten.

3.6 Umwelttechnische Beratung/Begleitung zur Bewertung von Aushub und Ausbaustoffen

3.6.1 Bewertung von Bodenaushub und Ausbaustoffen

Im Rahmen der Baumaßnahme erfolgt die Deklaration von mineralischen Baustellenabfällen bezüglich der Verwendung oder Entsorgung ausschließlich durch ein vom AG beauftragtes Fachbüro nach den in Abschnitt 0.3 genannten Richtlinien. Hierzu ist festzuhalten, dass die jeweils maßgebende Richtlinie für die Untersuchungen unter Beachtung der Abfallhierarchie ausschließlich vom AG bzw. dem beauftragten Fachbüro gewählt wird. Der AN hat keinen Anspruch auf Untersuchungen nach unterschiedlichen Richtlinien, sofern es keine detaillierten Festlegungen dazu gibt. In Bezug auf die Verwertung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial erfolgt die Untersuchung zunächst grundsätzlich nach Ersatzbaustoffverordnung. Nur falls der AN entsprechend den genannten Vorgaben nachweisen kann, dass eine Verwertung im Sinne der Ersatzbaustoffverordnung nicht möglich ist, erfolgt zusätzlich eine Untersuchung nach Verfüll-Leitfaden. Im Zuge der Deklaration wird für jedes Haufwerk ein gesonderter Bericht erstellt, in dem auch die Abfallschlüsselnummer angegeben wird. Für die Beprobung ist vom AN ein Bagger (mindestens 14-t-Bagger) zu stellen. Diese Leistungen sind in die Position für den Unterhalt und Betrieb der Gesamtbaumaßnahme einzukalkulieren.

3.6.2 Besondere Festlegungen zu In-situ-Beprobungen

In der Frostschutzschicht wurden In-situ-Beprobungen durchgeführt. Die Informationen können der Anlage 4 „Bohrkernanalytik“ entnommen werden.

Zusätzlich In-situ-Beprobungen:

Sofern der AN dies wünscht, können bei natürlichem Bodenmaterial (ohne jegliche Fremdannteile oder Vornutzung) zur Deklaration auch In-situ-Beprobungen durchgeführt werden. Diese sind generell nur bis zu einer Deklaration als BM-F1-Material möglich. Im Bedarfsfall hat der AN dem AG schriftlich das Erfordernis mitzuteilen. In diesem Fall verzichtet er jedoch auf eine haufwerksbezogene Untersuchung zur Deklaration.

3.6.3 Besondere Festlegungen zum Parameterumfang nach EBV

Bei der Deklaration von Material im Auftrag des AG nach EBV werden grundsätzlich nur die Mindestparameter untersucht, die für eine Einstufung nach den Tabelle 1 bis 4 in Anlage 1 der EBV erforderlich sind. Ob eine Untersuchung von Parametern aus der Tabelle 4 der Anlage 1 erforderlich ist, entscheidet ausschließlich das vom AG mit der Deklaration beauftragte Fachbüro. Weitere Anforderungen bzw. Parameter, die sich aus den Fußnoten der Tabellen der Anlage 2 der EBV ergeben, werden im Auftrag des AG nicht untersucht.

Es steht dem AN jedoch frei, das vom AG beauftragte Fachbüro mit der Untersuchung zusätzlicher Parameter zu beauftragen. Sofern die Ergebnisse dieser zusätzlichen Untersuchungen in dem durch den AG beauftragten Bericht enthalten sein sollen, ist der AG in jegliche Kommunikation des AN mit dem vom AG beauftragten Fachbüro einzubeziehen.

Bei einer Einstufung nach EBV gilt als vertraglich vereinbart, dass es sich bei den Parametern pH-Wert und elektrische Leitfähigkeit im Eluat nicht um einstufigsrelevante Parameter bzw. Ausschlusskriterien für die Einstufung handelt.

3.6.4 Besondere Festlegungen zum Parameterumfang nach Verfüll-Leitfaden

Bei einer Einstufung nach Verfüll-Leitfaden gilt als vertraglich vereinbart, dass es sich bei den Parametern pH-Wert und elektrische Leitfähigkeit im Eluat nicht um einstufigsrelevante Parameter bzw. Ausschlusskriterien für die Einstufung handelt. Der AN wird weiterhin darauf hingewiesen, dass bei sämtlichem Material mit organischen Anteilen von TOC > 1 % die organischen Anteile leicht abbaubar sein können.

3.6.5 Zeitschiene für die Beprobung und Vorlage der Ergebnisse

Die Beprobung der einzelnen Haufwerke durch das vom AG beauftragte Fachbüro erfolgt spätestens am 5. Kalendertag nach der schriftlichen/elektronischen Aufforderung durch den AN. Der abschließende Bericht wird vom AG spätestens 21 Kalendertage nach der Beprobung vorgelegt.

3.6.6 Vorgehen in Zweifelsfällen

In jeglichen Zweifelsfällen bezüglich der korrekten Separierung von anfallendem Material ist unverzüglich der AG zu informieren. Die erforderlichen Festlegungen werden dann ausschließlich vom AG in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Fachbüro getroffen.

3.6.7 Anforderungen beim Einbau mit technischen Sicherungsmaßnahmen

Der AN hat die Eigenüberwachungsprüfungen bei technischen Sicherungsmaßnahmen nach M TS E durch eine nach RAP Stra anerkannte Prüfstelle durchführen zu lassen. Es ist dem AG von der Prüfstelle ein Prüfzeugnis nach §19 EBV auszustellen. Der Prüfbericht wird nicht gesondert vergütet.

3.6.8 Einbau von Liefermaterial nach EBV

3.6.8.1 Nachweise nach EBV beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen

Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen ist der AN bezüglich der Zulässigkeit des Einbaus allein in der Nachweispflicht. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht. Die Zulässigkeit des Einbaus im Sinne der EBV ist dabei nicht allgemein, sondern bezogen auf das Projekt festzustellen. Die Nachweise zur Zulässigkeit des Einbaus im Sinne der vereinbarten zusätzlichen Technischen Vertragsbestimmungen sind ebenfalls vom AN zu erbringen.

Die Nachweise nach EBV müssen von einem Sachverständigen im Sinne des § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder einer Person vergleichbarer Sachkunde geführt werden. Bei einer Person vergleichbarer Sachkunde ist diese von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzustellen. Der Nachweis ist vom AN unaufgefordert vorzulegen.

Die genannten Nachweise im Sinne der EBV sowie die erforderlichen Nachweise nach den Technischen Vertrags- und Lieferbedingungen müssen bei allen mineralischen Ersatzbaustoffen spätestens 20 Kalendertage vor dem Einbau vom AN unaufgefordert und schriftlich/elektronisch an den AG übermittelt werden und werden nicht gesondert vergütet. Der Einbau darf erst nach schriftlicher/elektronischer Freigabe durch den AG erfolgen. Erhält der AN bis zum geplanten Einbautermin keine Freigabe vom AG gilt die Zustimmung als nicht erteilt. Der Einbau darf dann nicht vorgenommen werden.

Für den Fall, dass in Folge der Materialklasse Kapillarsperren und/oder technische Sicherungsmaßnahmen nach M T S E erforderlich werden, können diese eingesetzt werden. Sie werden jedoch nicht gesondert vergütet, sondern sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Die vorgenannten Nachweise der Zulässigkeit des Einbaus im Sinne der EBV sind nicht erforderlich, sofern für die in nachfolgenden Tabellen genannten Bereiche und Bauteile die ebenfalls in den Tabellen aufgeführten Deklarationen von mineralischen Ersatzbaustoffen eingehalten werden. Bei Einhaltung der angegebenen Deklaration kann der Nachweis der Zulässigkeit des Einbaus auf eine allgemeine Deklaration des Ersatzbaustoffs nach den Anforderungen der EBV in Verbindung mit den erforderlichen Nachweisen gemäß den Technischen Vertrags- und Lieferbedingungen beschränkt werden. Die Feststellung der Zulässigkeit des Einbaus im Sinne der EBV bezogen auf das Projekt und den jeweiligen Streckenabschnitt durch einen gesonderten Gutachter ist dann nicht erforderlich.

3.6.8.2 Besonderheiten (wasserwegsame Gebiete und Mindesteinbaumengen)

Sofern der AN den Einbau von MEB beabsichtigt, für die die EBV eine Mindesteinbaumenge vorsieht, hat der AN den AG mit der Übergabe des Nachweises zur Zulässigkeit des Einbaus über diesen Sachverhalt explizit zu informieren. Gleiches gilt für den Fall, dass es sich um einen anzeigepflichtigen MEB handelt.

Sämtliche Korrespondenz bezüglich des Einbaus von MEB mit den Kreisverwaltungsbehörden übernimmt der AG auf Grundlage der Daten des AN. Der AG wird die entsprechenden Anzeigen etc. innerhalb einer Woche nach vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Kreisverwaltungsbehörde einreichen. Auf die Dauer der Bearbeitung bei der Kreisverwaltungsbehörde hat der AG jedoch keinen Einfluss.

3.6.8.3 Festlegung für Zweifelsfälle

Sofern nach Vorlage der Nachweise durch den AN Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit des Einbaus von MEBs bestehen, wird der AG zunächst ein Fachbüro gemäß den Anforderungen in Abschnitt 3.6.8.1 mit der Prüfung beauftragen. Bleiben die Zweifel nach dieser Prüfung bestehen, wird vom AG die Kreisverwaltungsbehörde zur Beurteilung des Nachweises hinzugezogen. Sofern auch dabei die Zulässigkeit des Einbaus nicht eindeutig festgestellt wird, hat der AN keinen Anspruch auf den Einbau des Materials.

3.6.8.4 Umwelttechnische Kontrollprüfungen

Beim Einbau von MEB behält sich der AG vor, die Kontrollprüfungen bezüglich der Materialqualität auch auf die Materialwerte nach EBV auszudehnen. Sofern sich hierbei Abweichungen zu den vom AN vorgelegten Einstufungen bzw. Prüfzeugnissen ergeben, ist der AN allein in der

Nachweispflicht bezüglich der Materialqualität. Die Anforderungen an den Gutachter bzw. die Prüfstelle gelten dabei analog zu Abschnitt 3.6.8.1 Sofern der Nachweis der zugesicherten Materialqualität auch bei einer Nachprüfung durch ein vom AN beauftragtes Fachbüro bzw. eine entsprechende Prüfstelle nicht erbracht werden kann, ist der jeweilige MEB auf Kosten des AN durch zulässiges Material zu ersetzen. Eine Ausnahme von dieser Festlegung ist nur möglich, sofern für den tatsächlich eingebauten MEB die Zulässigkeit des Einbaus gesondert nachgewiesen wird.

3.6.9 Dokumentation

3.6.9.1 Vom AN vorzulegende Dokumentation bei Wiederverwendung von Material

Bei einer Wiederverwendung von Aushubmaterial auf der Baustelle muss vom AN mittels Lageskizzen der Einbauort dokumentiert werden. Auf diesen sind auch die Materialherkunft, die Deklaration und die Menge zu vermerken.

3.6.9.2 Vom AN vorzulegende Dokumentation bei Verwertung mineralischer Bauabfälle

Für die abschließende Dokumentation der Verwertung sind die Unterlagen gemäß Pkt. 3.5.4 in Verbindung mit Pkt. 3.5.5 vorzulegen .

3.6.9.3 Vom AN vorzulegende Dokumentation bei Beseitigung von Material

Für die abschließende Dokumentation der Beseitigung sind die Unterlagen gemäß Pkt. 3.5.4 in Verbindung mit Pkt. 3.5.5 zu erbringen.

3.6.9.4 Vom AN vorzulegende Dokumentation bei Liefermaterial (EBV)

Bei der Anlieferung auf der Baustelle müssen vom AN für sämtliche Ersatzbaustoffe Lieferscheine vorgelegt werden, die den Anforderungen der EBV und den Technischen Vertrags- und Lieferbedingungen entsprechen. Bei aufbereitetem Material sind zusätzlich die Wiegescheine von der Aufbereitungsanlage vorzulegen. In beiden Fällen sind die Unterlagen vom AN durch ein Deckblatt gemäß Anlage 8 der EBV zu ergänzen. Der genaue Einbauort jedes Ersatzbaustoffs ist mit einer Lageskizze in Ergänzung zu den Lieferscheinen festzuhalten. Weiterhin sind im Rahmen der Dokumentation die gemäß Abschnitt 3.6.8.1 geforderten Unterlagen wie die Prüfzeugnisse, samt gutachterlicher Bewertung des Einbaus vorzulegen.

3.6.10 Straßen- und Wegebau

3.6.10.1 Pech-/Teerhaltige Befestigung

Pech-/Teerhaltige Befestigungen sind grundsätzlich aus dem Stoffkreislauf auszuschleusen. Die thermische Behandlung hat dabei Vorrang. Alternativ kann auch die Verwendung als Deponieersatzbaustoff erfolgen.

3.6.10.2 Wiederverwendung von Ausbauasphalt

Oberstes Ziel ist die Wiederverwendung von Ausbauasphalt der Verwertungsklasse A als Asphaltgranulat im Asphaltmischgut. Aus dem **Untersuchungsbefund vom 15.12.2025** geht die Verwertungsklasse A hervor. (siehe beiliegender Bohrkernanalytik „Anlage 4“)

Diese Angaben haben lediglich Informationscharakter und werden nicht Vertragsbestandteil. Ein Anspruch des Auftragnehmers lässt sich aus den Angaben nicht ableiten.

Das Formblatt 2277.StB ist zu berücksichtigen.

Die Asphaltdeckschicht aus **Splittmastixasphalt (SMA)** darf unter Verwendung von Asphaltgranulat hergestellt werden. Die Zugabe ist auf maximal 20 % Zugabequote begrenzt. Das Asphaltgranulat muss den Anforderungen der ZTV-Asphalt-StB 07/13 entsprechen. Der Einsatz des Asphaltgranulats setzt voraus, dass Eignungsnachweise erbracht und die technischen Anforderungen eingehalten werden.

3.6.11 Abfälle

Mineralische Bauabfälle siehe Abschnitt 3.5

Alle im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind vom Auftragnehmer ordnungsgemäß, getrennt nach Abfallarten, zu erfassen und entsprechend den jeweils geltenden abfallrechtlichen Vorschriften zu verwerten oder zu beseitigen. Die Entsorgung hat über zugelassene Entsorgungsfachbetriebe zu erfolgen. Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung sind auf Verlangen vorzulegen.

3.7 Winterbau

3.8 Zustandsfeststellung zur Beweissicherung

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Sämtliche Sicherungsmaßnahmen zur Durchführung der Bauarbeiten unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und Regelungen obliegen dem AN:

Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Fernmeldeanlagen, Stromleitungen, Wasserleitungen, Gasleitungen usw. sind die Anweisungen der Betreiber zu beachten.

3.10 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Wenn in der entsprechenden Leistungsposition nicht anders beschrieben, bei sämtlichem auf den Lagerflächen (Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) des AG gelagerten Material, bei dem eine Abrechnung nach Volumeneinheit vereinbart ist, muss ein gemeinsames Aufmaß erfolgen, bei dem verbindlich die jeweilige Kubatur festgelegt wird. Zunächst ist hierzu ein konventionelles Aufmaß mittels Maßbandes, Laufrad etc. vorgesehen. Sofern hiermit keine hinreichende Übereinstimmung zwischen den Messungen des AG und denen des AN erzielt werden kann, wird vom AG ein Vermesser mit der vermessungstechnischen Aufnahme (in der Regel GPS-Vermessung) beauftragt. Diese Aufnahme stellt im Zweifelsfall die Grundlage für die Abrechnung dar.

3.11 Prüfungen und Nachweise

3.11.1 Erstprüfungen / Eignungsnachweise

Für alle bitumenhaltige Stoffe, d. h. auch für bitumenhaltige Voranstriche, Deckaufstriche, Klebe- und Vergußmassen sowie alle anderen zur Abdichtung benötigten Baustoffe ist **mindestens 10 Tage** vor dem Einbau die Eignung nachzuweisen.

Gleiches gilt analog für alle zur Anwendung kommenden Betone und Stahlsorten.

3.11.2 Eigenüberwachungsprüfungen

Die Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen sind dem AG unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Die Chargenmischprotokolle jeder liefernden Asphaltmischanlage sind dem AG auf Verlangen binnen 2 Tagen, vorzugsweise digital (z.B. als PDF-Datei), vorzulegen.

Für den Erdbau wird Prüfmethode **M3** gemäß ZTV E-StB vereinbart.

3.11.3 Kontrollprüfungen

Kontrollprüfungen werden entweder durch den AG oder durch eine vom AG beauftragte RAP-Stra Prüfstelle vorgenommen. Dies betrifft auch die Probenahme (Mischgutentnahme, Bohrkernentnahme) und die Befahrung von Strecken (Ebenheit, Griffigkeit).

Bindemittel Probennahme:

Der Auftragnehmer (AN) hat die Probenahme zu veranlassen und dem Auftraggeber (AG) rechtzeitig mitzuteilen, wann die Bindemittelproben am Asphaltmischwerk entnommen werden. Es sind 3 Teilproben von je 2 kg zu entnehmen (wovon eine untersucht wird). Die erforderlichen, luftdicht verschließbaren Behälter sind vom AN ohne gesonderte Vergütung zur Verfügung zu stellen.

Die vom AN unterschriebenen Probenbegleitpapiere müssen mindestens folgende Informationen umfassen:

- Kopie des zugehörigen Lieferscheins
- Baumaßnahme, Auftraggeber
- Auftragnehmer
- Asphaltmischwerk und Betreiber
- Entnahmedatum und –zeit
- Bezeichnung der Probe
- Bindemittelart und –sorte
- Zusätzliche Modifikationen (Wachs/NV, RC, Gummi, ...)
- Entnahmeort (Tankwagen mit amtl. Kennzeichen, bzw. Bitumentank Nr.)
- Lieferfirma des Bitumens
- Raffineriestandort
- Angabe der Asphaltart und –sorte des Einsatzes
- Ggf. zusätzliche Anmerkungen

Die Proben sind dem AG mit den Probenbegleitpapieren zu übergeben.

Der Aufwand ist in die entsprechende Asphaltposition einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

3.11.4 Bohrkernverschluss

Die Regelungen nach den TP-Asphalt-StB; Teil 27 „Probenahme“ sind anzuwenden.

- Zur Prüfung des Mischguts, des Schichtenverbundes und der Raumdichte sind je Entnahmestelle Ausbauproben (Bohrkerne) mit einem Durchmesser von (150 ± 2) mm zu entnehmen. Die Fahrtrichtung ist zu kennzeichnen. Die zu einer Entnahmestelle gehörenden Bohrkerne sind im Abstand von 5 bis 10 cm in Längsrichtung zu entnehmen.
- Die Bohrkerne müssen die volle Dicke der zu untersuchenden Schichten umfassen.
- Der Verschluss der Bohrlöcher hat unter Verwendung eines maschinellen Verdichtungsgerätes (Stampfer bzw. Meißelhammer mit Stampfaufsatz) mit einer Einzelschlagenergie von mindestens 16 Joule zu erfolgen.

Das Verfüllen der Bohrlöcher erfolgt grundsätzlich in **zwei separaten Arbeitsschritten**.

Im **ersten Arbeitsschritt** erfolgt der Verschluss bis ca. 4 cm **unterhalb** der Oberkante der Asphaltbefestigung. Die Bohrlöcher sind wie folgt vorzubereiten und zu verfüllen.

- Entfernen des noch vorhandenen Bohrwassers und Reinigung des Bohrloches
- Einbau und Verdichten des anzuwendenden Verfüllmaterials lagenweise, unter Verwendung eines mechanischen Verdichtungsgerätes
- Verfüllung mit hydraulisch oder bituminös gebundenen Baustoffgemischen mit einer oberen Siebgröße von maximal 32 mm

Im **zweiten Arbeitsschritt** erfolgt die Verfüllung der oberen **4 cm des Bohrlochs**. Die Mantelfläche ist fachgerecht mit einem Voranstrich bzw. Haftvermittler vorzubehandeln.

Folgende Baustoffgemische mit einer maximalen oberen Siebgröße von 8 mm können angewendet werden

- Asphaltbeton für Deckschichten bzw. Gussasphalt nach den TL Asphalt-StB
- Kaltmischgut gemäß: „Hinweise für Reparaturasphalt zur Schadstellenbeseitigung“, (H RepA), Tabelle 3

Die Verfüllung des Bohrlochs hat i.d.R. mit einer gering gewölbten Überhöhung zu erfolgen. Die Oberfläche ist erforderlichenfalls unter Anwendung von Schlämmen und unter Zuhilfenahme eines Abstreumaterials dauerhaft und verkehrssicher zu schließen.

Ergeben sich binnen 12 Monaten Mängel am Verschluss der Entnahmestelle, erfolgt eine nicht zu vergütende Nachbehandlung/Erneuerung des Bohrlochverschlusses durch die mit der Bohrkernentnahme beauftragte nach den RAP Stra anerkannte Prüfstelle.

3.11.5 Griffigkeitsmessung

Die Griffigkeitsmessungen werden vom AG nach TP Griff-StB mit dem Messverfahren SCRIM durchgeführt. Bei gravierender Unterschreitung der Grenzwerte (gemäß Tabelle) sind durch den AN griffigkeitsverbessernde Maßnahmen zu veranlassen.

3.12 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan)

Der Auftraggeber beabsichtigt, die Leistungen gemäß § 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) auf den Auftragnehmer zu übertragen. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) ist namentlich zu benennen, muss über eine entsprechende berufliche Ausbildung und ausreichende Berufserfahrung verfügen und die Koordinationsaufgaben gemäß BaustellV und den einschlägigen Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB), insbesondere RAB 30/31/32, wahrnehmen. Die Tätigkeit des Koordinators beginnt mit der Auftragserteilung und endet mit der Abnahme aller Leistungen. Der Leistungsumfang umfasst die Koordination aller auf der Baustelle tätigen Unternehmen und ist in den Leistungspositionen für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination zu berücksichtigen.

Leistungen, die in Zusammenhang mit den Aufgaben eines Sicherheits- und Gesundheitskoordinators stehen, müssen gesondert in Rechnung gestellt werden.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- **Verkehrsrechtliche Anordnung**
- **Pläne**
 - Übersichtslageplan
 - Sanierungsplan
 - Behelfsumfahrung (Lage-, Höhen-, Querschnittsunterlagen)
- **Gutachten**
 - Untersuchung auf teer-/pechtypische Bestandteile
 - Bestandsuntersuchung an Bohrkernen
 - Kontrollprüfungen Stand: 31.01.2011
- **Vermessung**
 - Deckenbücher der Behelfsumfahrungen
 - Grundstücksgrenzen

Ingenieurbauwerke:

Dem AN werden die Bauwerksbücher der Ingenieurbauwerke zur Verfügung gestellt. Etwaige Unklarheiten sind mit dem AG abzustimmen.

4.2 Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Kosten für die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

- **Urkalkulation und fehlende Formblätter**

Auf Anforderung des AG ist eine Urkalkulation und fehlende Formblätter vorzulegen.
- **Erstprüfungen mit Eignungsnachweis**

Auf Anforderung des AG ist eine Erstprüfung mit Eignungsnachweis **mindestens 10 Tage vor Einbau** vorzulegen. Bei der Baumaßnahme werden nachhaltige Wertungskriterien angewandt. **Das Formblatt 2277.StB ist zu berücksichtigen.**
- **Bauzeitenplan**

Auf Anforderung des AG ist ein detaillierter Bauzeitenplan mindestens **eine Woche vor Baubeginn** vorzulegen, der nach Genehmigung Vertragsbestandteil wird. Der Bauzeitenplan ist **alle zwei Wochen** dem AG aktualisiert zu übergeben.
- **Baustelleneinrichtungsplan**

Auf Anforderung des AG ist ein detaillierter Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen.
- **Nachweise über fachgerechte Entsorgung von Materialien bzw. Eignung der Entsorgungsstätten**

Es sind Belege für sachgerechte Entsorgungen einzureichen. Bei nicht gefährlichem Abfall erhält der AN vom AG ein Muster für einen Übernahmeschein.

- **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan**

Auf Anforderung des AG ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan vorzulegen.

- **Abrechnung / Aufmaße**

Die Aufmaße sind an Ort und Stelle **gemeinsam** vom AG und AN zu nehmen. Rechnungen, welche nicht durch gemeinsame Aufmaße belegt sind, gelten als nicht prüffähig. Sie werden nicht anerkannt.

Für jede Position des Leistungsverzeichnisses ist ein gesondertes Aufmaß auf einem eigenen, nummerierten Blatt zu erstellen. Jedes Blatt muss neben dieser Zahl die Nummer der Position tragen. Jedes Blatt ist von beiden Teilen mit dem Datum der Aufmaße zu unterzeichnen. Die Durchschrift gilt als Sicherung gegen nachträgliche Änderungen. Es ist unzulässig, Aufmaße zu übertragen. Die Urschrift der Aufmaße erhält der AG, die Durchschrift der AN.

Aufmaße, Abrechnungsunterlagen einschl. Pläne sowie Rechnungen sind **getrennt** für jeden Baulastträger, Versorgungsunternehmer bzw. nach Angabe des AG zu stellen. Der Aufwand hierfür ist einzurechnen.

- **Bautagesberichte**

Der AN hat arbeitstäglich Bautagesberichte zu führen und dem AG arbeitstäglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies ist insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

Der AN ist verpflichtet, die Eintragungen der bauamtlichen Bautagesbücher gegenzuzeichnen.

5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

5.1 Auflistung der anzuwendenden ZTV

Siehe Vergabeunterlagen: **9002.StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen**

Diese Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen mit Änderungen und Ergänzungen einschließlich der angegebenen Einführungsschreiben sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne der VOB/B § 1 Abs.2 Nr.4 und werden Vertragsbestandteil.

5.2 Sonstige anzuwendende technische Regelwerke

6. Straßenausstattung

- **Markierungen**

Die Herstellung der neuen Fahrbahnmarkierungen erfolgt nach Abschluss der Asphaltarbeiten durch den AG innerhalb der vom AN eingerichteten Vollsperrung. Hierfür ist ausreichend Zeit einzuplanen, um die Arbeiten ordnungsgemäß ausführen zu können.

- **Schutzplanken**

Die Schutzplanken bleiben bestehen. Entstehende Erschwernisse werden durch die entsprechenden LV-Positionen ausgeglichen.

- **Leitpfosten**

Im Verlauf der drei Bauabschnitte sind die Sockel- und Aufsetzleitpfosten abzubauen, säubern und zur Abholung durch den AG bereit zu stellen. Vor Verkehrsfreigabe sind die Leitpfosten an bestehender Stelle wieder herzustellen und in Bereich von Zufahrten sind zusätzliche Leitpfosten angeordnet.

- **Verkehrszeichen**

Die Verkehrszeichen bleiben bestehen. Entstehende Erschwernisse werden durch die entsprechenden LV-Positionen ausgeglichen.

- **Stationszeichen**

Stationszeichen inkl. Rohrpfosten sind auf Anweisung des AG abzubauen, säubern und zur Abholung durch den AG bereit zu stellen. An bestehender Position ist ein Fundament inkl. Bodenhülse mit den Abmessungen (L x B x H) 0,30 x 0,30 x 0,80 m zu erstellen. Nach Rücksprache mit dem AG werden die Stationszeichen durch die SM NÖ innerhalb der Vollsperrung eingesetzt.